



Gröbenzell, 09.04.2021

Liebe Eltern,

ich hoffe, Sie hatten schöne, erholsame Ferien und konnten die schulfreie Zeit genießen und gut entspannen.

Heute im Laufe des Tages haben wir wichtige Informationen zum Schulbetrieb in der nächsten Woche und zur Umsetzung der Testpflicht erhalten.

Unterricht in der Woche vom 12.04.2021 bis 16.04.2021

Die mit Stand 09.04.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstentfeldbruck **104,4**.

Damit liegt der Inzidenzwert **über 100**.

Das bedeutet für unsere Schule: *

- **1. – 3. Klassen: Distanzunterricht**
- **4. Klassen: Präsenzunterricht laut Notstundenplan:**

Montag, 12.04.2021	Dienstag, 13.04.2021	Mittwoch, 14.04.2021	Donnerstag, 15.04.2021	Freitag, 16.04.2021
8.45 Uhr – 13.00 Uhr	8.45 Uhr – 13.00 Uhr	8.45 Uhr – 13.00 Uhr	8.45 Uhr – 13.00 Uhr	8.45 Uhr – 12.15 Uhr
Ganze Klasse	Ganze Klasse	Ganze Klasse	Ganze Klasse	Ganze Klasse

* Näheres dazu finden Sie in den beiden Anlagen:
„Elterninfo KM - Unterricht nach den Osterferien“ und „Durchführung des Unterrichts 12.04-16.04“.

Für die 1. – 3. Klassen wird wieder eine **Notbetreuung** angeboten. Das entsprechende Formular finden Sie in der Anlage bzw. auf unserer Homepage.

Es genügt, wenn die Anmeldung bis **Sonntag Abend** erfolgt.

Die Teilnahme an der **Notbetreuung** ist - unabhängig von der Inzidenz - nach den Osterferien nur noch **mit negativem Test** möglich.

Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht

Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 07. April beschlossen, die Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen weiter zu verstärken.

Gemäß Beschluss des Ministerrats gilt ab dem 12. April folgende Regelung:

Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben. Dies gilt auch, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in der Region **unter 100** liegt.

Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden

- durch einen **Selbsttest**, der **unter Aufsicht in der Schule** durchgeführt wird oder
- durch einen **PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest**, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde

Beachten Sie bitte, dass ein zuhause durchgeführter **Selbsttest nicht** als Nachweis ausreicht!

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Selbsttests in der Schule werden pro Person in der Regel zweimal pro Woche (bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 ggf. auch öfter) durchgeführt.

Wir werden diese Anordnung wie folgt umsetzen:

- Inzidenzwert **über 100**:
Durchführung der Selbsttests am Montag, Mittwoch und Freitag
Diese Regelung gilt nur für die vierten Klassen, da nur diese bei einem Inzidenzwert über 100 Präsenzunterricht haben.
- Inzidenzwert **unter 100**:
Präsenzunterricht (1. und 4. Klassen): Montag und Donnerstag
Wechselunterricht (2. und 3. Klassen): Montag und Mittwoch (Gruppe 1) bzw. Dienstag und Donnerstag (Gruppe 2)

Die Abgabe einer ausdrücklichen **Einverständniserklärung** durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist **nicht erforderlich**.

Die Einverständniserklärung, die wir vor den Osterferien von Ihnen bekommen haben, ist durch die Neuregelung nicht mehr relevant. Sollten Sie die Erklärung noch nicht abgegeben haben, brauchen Sie diese der Schule nicht mehr vorlegen.

Beachten Sie dazu bitte folgenden Hinweis des Kultusministeriums:

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder **ohne Testnachweis** in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der 12. BayIfSMV davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der **Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden** sind. Sollten Erziehungsberechtigte dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen (Formlos an die Schulleitung).

Ein Schulbesuch ist in diesem Fall **nicht möglich**.

Beachten Sie bitte, dass Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, ihre **Schulbesuchspflicht** durch die Wahrnehmung von Angeboten im **Distanzunterricht** (sofern angeboten) bzw. im **Distanzlernen** erfüllt haben. Ein Anspruch auf bestimmte Angebote (z.B. Videokonferenz am Nachmittag mit der Lehrkraft, um die am Vormittag in der Schule erarbeiteten Unterrichtsinhalte zu besprechen, Kopieren der Hefteinträge durch die Lehrkraft / Schule) besteht nicht und würde auch eine erhebliche zusätzliche Mehrbelastung für die Lehrerin Ihres Kindes bedeuten.

Ausführliche Informationen zu den Selbsttests finden Sie in der beigefügten Elterninfo des Kultusministeriums „Informationen zu den Covid-19-Tests an den bayerischen Schulen“ und im Internet unter www.kmbayern.de/selbsttests.

Vor den Osterferien habe ich Sie gebeten, mit Ihren Kindern den Ablauf der Durchführung mit den Selbsttests der Firma „Roche“ zu besprechen bzw. zu üben.

In den Ferien haben wir nun noch einmal weitere Selbsttests von „Siemens“ erhalten. Diese unterscheiden sich geringfügig von dem Produkt von „Roche“.

Welcher Test bei Ihrem Kind eingesetzt wird, kann ich Ihnen noch nicht sagen.

Zur Sicherheit finden Sie die Kurzanleitungen für beide Tests im Anhang.

Es ist schade, dass der Schulstart nach den Ferien leider wieder für einen Großteil der Schüler und Schülerinnen im Distanzunterricht ablaufen wird. Wir haben es uns alle anders vorgestellt und gewünscht!

Herzliche Grüße, bleiben Sie gesund



Bernd Hochrein, R
(Schulleiter)